

Geschäftsordnung für Pfarrgemeinderäte

in der Fassung vom 18. Dezember 2009

Inhaltsübersicht

- § 1 – Sitz und Stimmrecht**
- § 2 – Sitzungen des Pfarrgemeinderates**
- § 3 – Vorstand des Pfarrgemeinderates**
- § 4 – Sitzungsverlauf**
- § 5 – Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**
- § 6 – Abstimmungen**
- § 7 – Wahlen**
- § 8 – Sitzungsprotokoll**
- § 9 – Veröffentlichung von Beschlüssen**
- § 10 – Sachausschüsse/Projektgruppen/Sachbeauftragte**
- § 11 – Verhältnis Pfarrgemeinderat/Kirchenvorstand**
- § 12 – Vorbereitung der Neuwahlen**
- § 13 – Verschwiegenheitspflicht**
- § 14 – Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung**

§ 1 Sitz und Stimmrecht

Sitz und Stimme im Pfarrgemeinderat haben

- die gewählten Mitglieder
- die Mitglieder, die kraft ihres Amtes dem Pfarrgemeinderat angehören
- die berufenen Mitglieder
- das aus dem Kirchenvorstand delegierte Mitglied

Eine Vertretung ist nicht möglich.

§ 2 Sitzungen des Pfarrgemeinderates

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben trifft sich der Pfarrgemeinderat regelmäßig, mindestens aber viermal jährlich.
2. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden durch Beschluss des Vorstandes, der den Termin und die Tagesordnung festlegt, anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzusetzen, wenn der leitende Geistliche oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte dies verlangt.
3. Der Sitzungstermin ist mit vorgesehener Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
4. Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von wenigstens sieben Tagen schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind für Mitglieder der Pfarrgemeinde öffentlich. Nicht öffentlich zu behandeln sind Personalangelegenheiten und Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach entsprechend vertraulich zu behandeln sind. Hierüber entscheidet der Vorstand des Pfarrgemeinderates.
6. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

7. Gemeindemitgliedern, die nicht dem Pfarrgemeinderat angehören, kann in öffentlichen Sitzungen Rederecht eingeräumt werden.

§ 3 Vorstand des Pfarrgemeinderates

1. Der Vorstand des Pfarrgemeinderates berichtet dem Pfarrgemeinderat über seine Tätigkeit.
2. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Pfarrgemeinderates eingereicht werden. Sofern ein solcher Antrag zehn Tage vor der Pfarrgemeinderatssitzung vorliegt, muss er auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Der Pfarrer kann sich im Vorstand durch eine Person aus dem Kreis der Geistlichen und Hauptamtlichen im pastoralen Dienst vertreten lassen (§ 7 Abs. 3 Satz 3 der Satzung). Die Vertretung kann generell für alle oder einzelne Sitzungen des Vorstandes gelten. Das Vetorecht nach § 9 der Satzung verbleibt in jedem Falle beim Pfarrer.

§ 4 Sitzungsverlauf

1. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden von dem oder der Vorsitzenden oder einer von dem oder der Vorsitzenden genannten Person geleitet.
2. Neu eingebrachte Tagesordnungspunkte müssen beraten werden, wenn eine Dreiviertelmehrheit dem zustimmt.
3. Die Reihenfolge der Redner oder Rednerinnen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Meldet sich ein Mitglied des Pfarrgemeinderates zur Geschäftsordnung, so geht die Wortmeldung allem anderen vor. Vor der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge soll nur noch je ein Mitglied Gelegenheit erhalten, dafür oder dagegen zu sprechen.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.
2. Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat innerhalb von einem Monat erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, so kann der Vermittlungsausschuss des Bistums angerufen werden. Ist auch hier eine Einigung nicht möglich, kann die Angelegenheit dem Bischof zur Entscheidung vorgetragen werden.

§ 6 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gewertet.

2. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied des Pfarrgemeinderates dies beantragt.
3. Bei allen Abstimmungen geht der weitergehende Antrag vor.
4. Nach Beendigung der Abstimmung gibt die Sitzungsleitung das Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 7 Wahlen

1. Wahlen im Pfarrgemeinderat sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Bei der Berufung von Mitgliedern der Ausschüsse genügt das Handzeichen.

§ 8 Sitzungsprotokoll

1. Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
2. Dieses Ergebnisprotokoll muss enthalten:
 - Tag und Ort der Sitzung, ihr Beginn und ihr Ende
 - die Namen des/der Sitzungsvorsitzenden und des/der Schriftführers/-in
 - die Namen der Anwesenden und die Namen der entschuldigten Mitglieder sowie die Namen der zur Beratung hinzugezogenen Personen
 - die behandelten Tagesordnungspunkte
 - die eingebrachten Anträge
 - den Wortlaut der Beschlüsse
 - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - die abgesprochene Arbeitsverteilung.
3. Das Ergebnisprotokoll gehört zu den amtlichen Akten, ist im Pfarrarchiv aufzubewahren und unterliegt der amtlichen Visitation.
4. Das Ergebnisprotokoll ist von dem/der Protokollführer/-in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Pfarrgemeinderatsmitgliedern baldmöglichst, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zuzuleiten. In der folgenden Sitzung wird das Ergebnisprotokoll zur Abstimmung gestellt. Einsprüche sind in dieser Sitzung zu behandeln.

§ 9 Veröffentlichung von Beschlüssen

Über Beratungen und Beschlüsse ist die Pfarrgemeinde zu informieren.

§ 10 Sachausschüsse/Projektgruppen/Sachbeauftragte

Sachausschüsse und Projektgruppen fertigen über ihre Sitzungen ein Ergebnisprotokoll, mit dem sie den Pfarrgemeinderat über ihre Arbeit informieren.

§ 11 Verhältnis Pfarrgemeinderat/Kirchenvorstand

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung zwischen Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand statt. Über Einladung und Tagesordnung setzen sich die Vorsitzenden beider Gremien ins Benehmen.
2. Für bestimmte Angelegenheiten können Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand gemeinsame Arbeitsgruppen einrichten oder einzelne Beauftragte bestellen.

§ 12 Vorbereitung der Neuwahlen

1. Rechtzeitig zu Beginn der Wahlvorbereitung reflektiert der Pfarrgemeinderat die Gemeindesituation, seine Arbeit als Pfarrgemeinderat und die Arbeit in den Sachausschüssen. Er formuliert daraufhin Perspektiven für die zukünftige Entwicklung.
2. In geeigneter Weise informiert der Pfarrgemeinderat die Gemeinde über die Ergebnisse. Insbesondere ruft er Verbände und Gruppen in den Gemeinden auf, sich damit zu beschäftigen, Kandidaten für die Wahl des neuen Pfarrgemeinderates vorzuschlagen.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

Angelegenheiten, die in Sitzungen des Pfarrgemeinderates unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurden, unterliegen der Vertraulichkeit. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit geht über das Ausscheiden aus dem Pfarrgemeinderat hinaus.

§ 14 Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt für Kooperationsräte und gemeinsame Pfarrgemeinderäte nach Abschnitt 2 der Satzung des Pfarrgemeinderates entsprechend.

Dr. Franz-Josef Bode

B i s c h o f v o n O s n a b r ü c k